

GEBÜHRENORDNUNG
für die Räumlichkeiten der Katholischen Kirchengemeinde
Christus König Essen-Haarzopf
als Teil der Propsteipfarrei St. Ludgerus, Essen-Werden
- Stand: 01.05.2015 -

1. Räumlichkeiten

- Gemeindesaal unter der Kirche, Tommesweg 26,
- Zuschaltraum der Kirche, Tommesweg 26,
- großer Besprechungsraum im Gemeindehaus, Tommesweg 30,
- kleiner Besprechungsraum im Gemeindehaus, Tommesweg 30,
- Bewegungsraum inkl. Küche im Jugendheim, Tommesweg 30,
- Messdieneraum im Jugendheim, Tommesweg 30,

2. Kostenfreie Nutzung

Als Treffpunkt und Begegnungsstätte ist die Nutzung der Räumlichkeiten für pastorale Zwecke für die Mitglieder der Pfarrei St. Ludgerus kostenfrei. Kostenfreiheit gilt ebenfalls für die Nutzung der Räumlichkeiten durch kirchliche Gruppen, Organe, Verbände und Gemeinschaften, deren Mitglieder nicht in der Pfarrei St. Ludgerus ganz oder teilweise beheimatet sind, sowie für pastorale ökumenische Veranstaltungen.

3. Kostenpflichtige Nutzung

Eine Kostenpflicht für die Nutzung der Räumlichkeiten entsteht dann, wenn die Nutzung nicht für pastorale Zwecke erfolgt, sondern von privater Natur ist (z. B. Familienfeier) oder der Versammlung (z. B. Schule, Verein, Partei, usw.) oder sonstigen Zwecken (z. B. Bildung, Kunst, Unterhaltung) dient.

4. Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebühren berücksichtigt die Größe des Raumes und seine Ausstattung, die Nutzungsdauer in Stunden, die Regelmäßigkeit der Nutzung und die Beheimatung in der Pfarrei.

Entsprechend Größe und Ausstattung des Raumes gelten folgende Gebühren:

Raum	Gebühr (Grundwert)
Gemeindesaal unter der Kirche,	160,00 €
Zuschaltraum der Kirche,	50,00 €
großer Besprechungsraum im Gemeindehaus,	50,00 €
kleiner Besprechungsraum im Gemeindehaus,	20,00 €
Bewegungsraum inkl. Küche im Jugendheim,	70,00 €
Messdieneraum im Jugendheim,	30,00 €

Entsprechend der Nutzungsdauer in Stunden gelten für die Gebühren folgende Faktoren:

Nutzung in Stunden	Faktor
bis zu 2 Stunden	0,25
2 – 4 Stunden	0,50
4 – 8 Stunden	0,75
8 – 24 Stunden	1,00

GEBÜHRENORDNUNG
für die Räumlichkeiten der Katholischen Kirchengemeinde
Christus König Essen-Haarzopf
als Teil der Propsteipfarrei St. Ludgerus, Essen-Werden
- Stand: 01.05.2015 -

Entsprechend der Regelmäßigkeit der Nutzung werden zusätzlich folgende Faktoren angewendet, wobei sich der Faktor – außer bei einmaliger Nutzung - auf die Gebühr als Monatsbetrag bezieht.

Regelmäßigkeit der Nutzung	Faktor
einmalig	1
täglich	10
1 x wöchentlich	2
1 x 14tägig	1
1 x monatlich	0,5

Für die Beheimatung in der Pfarrei gelten zusätzlich folgende Faktoren

Beheimatung in der Pfarrei	Faktor
Nutzer ist Mitglied der Pfarrei	1
Nutzer ist kein Mitglied der Pfarrei	1,5

Beispiel: Der große Besprechungsraum im Gemeindehaus wird von einer privaten Gruppe, die nicht in der Pfarrei beheimatet ist, regelmäßig jede Woche montags von 13.00 – 16.00 Uhr genutzt.

Folgende Kostenrechnung gilt: $50€ \times 0,5 \times 2 \times 1,5 = 75€$ (monatliche Gebühr)

5. Reinigungs-Gebühr

Werden die Räumlichkeiten für Feierlichkeiten genutzt, fällt je Nutzung für die **Endreinigung zusätzlich** folgende Gebühr an.

Raum	Reinigungs-Gebühr
Gemeindesaal unter der Kirche,	50,00 €
Zuschalraum der Kirche,	15,00 €
großer Besprechungsraum im Gemeindehaus,	20,00 €
kleiner Besprechungsraum im Gemeindehaus,	5,00 €
Bewegungsraum inkl. Küche im Jugendheim,	25,00 €
Messdieneraum im Jugendheim,	10,00 €

Die Reinigungsgebühr wird im voraus mit der Mietgebühr und der Kautions erhoben.

GEBÜHRENORDNUNG
für die Räumlichkeiten der Katholischen Kirchengemeinde
Christus König Essen-Haarzopf
als Teil der Propsteipfarrei St. Ludgerus, Essen-Werden
- Stand: 01.05.2015 -

6. Tageweise Vermietung des Gemeindesaales an Wochenenden

Wenn der Gemeindesaal für mehrere Tage in Anspruch genommen wird, gelten folgenden Konditionen:

6.1 Vermietungspaket 2 Tage

Am Vorabend der Nutzung erfolgt die Schlüsselabgabe um 19.00 Uhr. Es folgt 1 voller Nutzungstag und ½ Nutzungstag mit Schlüsselrückgabe um 12.30 Uhr..
(Beispiel: Schlüsselabgabe Donnerstag 19.00 Uhr, Schlüsselrückgabe Samstag 12.30 Uhr)
Der Mietpreis beträgt für in der Pfarrei beheimatete Mieter 210 € und für nicht in der Pfarrei beheimatete Mieter 315,00 Euro, inkl. Reinigungsgebühr (obligatorisch)

6.3 Vermietungspaket 3 Tage

Am Vorabend der Nutzung erfolgt die Schlüsselabgabe um 19.00 Uhr. Es folgen 2 volle Nutzungstage und ½ Nutzungstag mit Schlüsselrückgabe um 12.30 Uhr.
(Beispiel: Schlüsselabgabe Donnerstag 19.00 Uhr, Schlüsselrückgabe Sonntag 12.30 Uhr)
Der Mietpreis beträgt für in der Pfarrei beheimatete Mieter 300 € und für nicht in der Pfarrei beheimatete Mieter 450,00 Euro, inkl. Reinigungsgebühr (obligatorisch)

7. Kautionen

Eine Kaution ist von Nutzern zu zahlen, die Räumlichkeiten kostenpflichtig nutzen. Dazu zählen nicht die Kurse der Familienbildungsstätte. Es gelten folgende Beträge:

Raum	Kaution
Gemeindesaal unter der Kirche,	150,00 €
Beschallungsanlage ohne Mikrofon	100,00 €
Beschallungsanlage mit 1 Mikrofon	200,00 €
Beschallungsanlage mit 2 Mikrofonen	300,00 €
Zuschalraum der Kirche,	50,00 €
großer Besprechungsraum im Gemeindehaus,	50,00 €
kleiner Besprechungsraum im Gemeindehaus,	30,00 €
Bewegungsraum inkl. Küche im Jugendheim,	100,00 €
Messdieneraum im Jugendheim,	30,00 €

Bei **einmaliger Nutzung** muss die Kaution **spätestens 15 Tage vor Nutzung** auf das Konto der Gemeinde überwiesen worden sein. Nach Abnahme und Schlüsselübergabe ist sie innerhalb von 1 Woche wieder zurückzuzahlen.

Bei **dauerhafter Nutzung** sind sowohl die Miet-Gebühr als auch die Kaution auf das Konto der Pfarrei zu überweisen. Der Verwaltungsleiter ist über dauerhafte Nutzungen durch Kopie des Vertrages zu informieren.

Die **Bankverbindung** lautet: Pfarrei St. Ludgerus, Bank im Bistum Essen (BLZ 36060295), Konto-Nr. 66480038 (IBAN: DE17360602950066480038, BIC: GENODED1BBE)

GEBÜHRENORDNUNG
für die Räumlichkeiten der Katholischen Kirchengemeinde
Christus König Essen-Haarzopf
als Teil der Propsteipfarrei St. Ludgerus, Essen-Werden
- Stand: 01.05.2015 -

8. Überweisung der Gebühren

Die Mietgebühr muss vom Mieter **spätestens 15 Tage vor Nutzung** auf das Konto der Gemeinde überwiesen worden sein.

9. Dokumentation der Nutzungen

Die Raumnutzungen sollen von den Beauftragten dokumentiert werden. Insbesondere sind festzuhalten WER, WANN, WIE lange, WELCHEN Raum, zu welchen GEBÜHREN genutzt hat.

10. Ausnahmen

In begründeten und nachvollziehbaren Fällen können abweichende Regelungen von dieser Gebührenordnung getroffen werden. Sie bedürfen der Schriftform und sind von 2 befugten Personen zu unterzeichnen. Die Zeichnungsberechtigten sind:

- der Pastor der Gemeinde Christus-König,
- die Beauftragten des Kirchenvorstandes für Vermietungen,
- die aus der Gemeinde Christus-König in den Kirchenvorstand gewählten Mitglieder.

Eine Unterschrift hat ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu leisten.

11. Rücktritt vom Vertrag

Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter

Der Mieter kann vom Vertrag zurücktreten. Er hat dann an die Gemeinde, abhängig vom Zeitpunkt seines Rücktritts, folgende Entschädigung zu entrichten:

- spätestens 90 Tage vor der vereinbarten Nutzung: keine Entschädigung
- spätestens 60 Tage vor der vereinbarten Nutzung: 50 % der Mietgebühren
- spätestens 30 Tage vor der vereinbarten Nutzung: 75 % der Mietgebühren
- weniger als 30 Tage vor der vereinbarten Nutzung: 100 % der Mietgebühren

Eine Entschädigung ist nicht zu entrichten, wenn die Gemeinde in der Lage ist, den Raum anderweitig zu vermieten.

Der Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform.

GEBÜHRENORDNUNG
für die Räumlichkeiten der Katholischen Kirchengemeinde
Christus König Essen-Haarzopf
als Teil der Propsteipfarrei St. Ludgerus, Essen-Werden
- Stand: 01.05.2015 -

Rücktritt vom Vertrag durch die Gemeinde

Die Gemeinde kann vom Vertrag zurücktreten. Sie hat dann an den Mieter, abhängig vom Zeitpunkt ihres Rücktritts folgende Entschädigung zu entrichten:

- spätestens 120 Tage vor der vereinbarten Nutzung: keine Entschädigung
- spätestens 90 Tage vor der vereinbarten Nutzung: 50 % der Mietgebühren
- spätestens 60 Tage vor der vereinbarten Nutzung: 75 % der Mietgebühren

Eine Entschädigung ist nicht zu entrichten, wenn die Nichtnutzbarkeit des Raumes durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde.

Der Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform.



01.05.2015 (Pastor Michael Niekämper, stellvertretender Pfarrer)